

# RS Vwgh 2002/10/22 2000/14/0083

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.10.2002

## Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

## Norm

BAO §20;

BAO §224 Abs1;

BAO §303;

BAO §80 Abs1;

BAO §9 Abs1;

B-VG Art130 Abs2;

## Rechtssatz

Es liegt keine dem Gesetz nicht entsprechende Ermessensübung vor, wenn die im Instanzenzug über die Haftung nach § 9 Abs. 1 und § 80 BAO entscheidende Behörde mit ihrer Entscheidung nicht zuwartet, bis die zuständige Behörde über die Berufung betreffend Wiederaufnahme von Abgabenverfahren entschieden hat.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:2000140083.X04

## Im RIS seit

18.02.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)